

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet "Aschener Moor/Heeder Moor"
in der Stadt Diepholz, Landkreis Diepholz,
vom 08.03.2012**

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. Nr. 6/2010 S. 104) in Verbindung mit §§ 22 und 23 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I Nr. 51, S. 2542) hat der Kreistag des Landkreises Diepholz in seiner Sitzung am 09.07.2012 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) "Aschener Moor/Heeder Moor" erklärt. Es schließt das ehemalige NSG „Aschener Moor“ und das ehemalige NSG „Am Heeder Moor“ mit ein.
- (2) Das NSG liegt ca. 2 km nordwestlich der Stadt Diepholz. Es befindet sich in den Fluren 3, 16, 17, 18, 19 und 20 der Gemarkung Aschen sowie in den Fluren 1, 41,43 und 44 der Gemarkung Diepholz im Landkreis Diepholz.
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1 : 10.000 und aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 (**Anlage**). Sie verläuft auf der Innenseite der in der maßgeblichen Karte dargestellten grauen Linie. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Diepholz und dem Landkreis Diepholz unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG hat eine Größe von ca. 1.023 ha.

§ 2

Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Das NSG "Aschener Moor/Heeder Moor" besteht in seinen zentralen Bereichen überwiegend aus in Abtorfung befindlichen Hochmoorflächen. Daneben befinden sich hier bereits aus der Abtorfung zurück gegebene Flächen, die sich im Stadium der Moorregeneration befinden sowie naturnahe Hochmoorreste. In den Randbereichen des Moores befinden sich ungenutzte Moorflächen, ehemalige bäuerliche Handtorfstiche, die sich in unterschiedlichen Stadien der Moorregeneration befinden und Grünlandflächen mit unterschiedlichen Feuchtgraden und verschiedener Nutzungsintensität. Eingestreut liegen im Randbereich auch einige Acker- und Waldflächen.
- (2) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist die Erhaltung, Pflege und naturnahe bis natürliche Entwicklung des „Aschener Moores/Heeder Moores“ als Lebensstätte schutzwürdiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften. Auch sollen die naturbedingte besondere Eigenart, Vielfalt und Schönheit der für das „Aschener Moor/Heeder Moor“ typischen Landschaft weitestgehend erhalten und gefördert werden. Daneben ist das Gebiet durch hier verlaufende Bohlenwege für die Wissenschaft und für die Heimatkunde von Bedeutung.
- (3) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere:
 1. naturnahe Hochmoor-, Heide- und Grünlandflächen sollen erhalten, gepflegt und entwickelt werden;
 2. nach Beendigung des Torfabbaues soll über die Wiedervernässung des Moores die Hochmoorrenaturierung eingeleitet und damit natürliche Hochmoorkomplexe geschaffen werden;
 3. es sollten möglichst nährstoffarme Verhältnisse im Boden, im Wasser und in der Vegetation erhalten bzw. entwickelt werden. Gleichzeitig sollen möglichst hohe Wasserstände vorherrschen;
 4. über eine Extensivierung der Nutzung soll das Grünland aus Sicht des Naturschutzes eine Wertsteigerung erlangen;
 5. Ackerflächen sollen zu Dauergrünlandflächen umgewandelt werden;
 6. die Lebensbedingungen für landschaftstypische, z. T. sehr störepfindliche Brut- und Rastvögel sollen erhalten und verbessert werden;
 7. durch geeignete Maßnahmen soll die besondere Eigenart der für die Diepholzer Moorniederung typischen offenen Moorlandschaft erhalten und entwickelt werden;
 8. im Gebiet verlaufende Bohlenwege sollen erhalten werden;

9. Beeinträchtigungen, die dem Schutzzweck entgegen stehen, sollen möglichst weitgehend minimiert werden.

§ 3

Schutzbestimmungen

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind im NSG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Das NSG darf nur auf den Wegen betreten werden, soweit diese nicht durch Kennzeichnung vor Ort gesperrt sind. Als Wege gelten nicht Trampelpfade, Wildwechsel, Waldschneisen und Rückelinien.
- (3) Darüber hinaus werden folgende Handlungen, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können, untersagt:
 1. Hunde frei laufen zu lassen,
 2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur ohne vernünftigen Grund durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 3. auf dem Gebiet des Landkreises Diepholz im NSG und außerhalb in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum unbemannte Luftfahrzeuge (z.B. Modellflugzeuge, Drachen) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen (zu dem nördlich des NSG liegenden bestehenden Ultraleichtflugplatz wird die Zone auf 150 m Breite festgelegt),
 4. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen; die zuständige Naturschutzbehörde kann Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.
- (4) Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd bleibt unberührt. Dem allgemeinen Verbot gemäß Abs. 1 unterliegt jedoch die Neuanlage von
 1. Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschen,
 2. mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitzen) sowie
 3. anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art, soweit sie dem Schutzzweck des § 2 zuwiderläuft.

§ 4

Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 bis 4 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 23 Abs. 2 BNatSchG und des § 3 freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.
- (2) Allgemein freigestellt sind
 1. das Betreten des Gebietes auch außerhalb der Wege durch die Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen:
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden; die Durchführung von Maßnahmen durch Bedienstete der Denkmalpflegebehörde nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Beginn,
 - c) im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht die Durchführung von Maßnahmen nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,

- d) zu Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
 - e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 3. die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestandskräftig genehmigte industrielle Torfgewinnung,
 4. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter und dritter Ordnung nach den Grundsätzen des NWG,
 5. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; die Instandsetzung nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahmen.
 6. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Kreisstraße 30 einschließlich des vorhandenen Parkplatzes (wie z. B. Mäharbeiten, Freischneiden von Lichtraumprofilen, Grabenräumarbeiten) sowie die ordnungsgemäße Unterhaltung der weiteren Wege ohne Verwendung von Bauschutt, soweit dies für die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzflächen, die Torfgewinnung sowie zum Begehen der nicht gesperrten Wege erforderlich ist,
 7. die rechtmäßige Nutzung der als „Sonstige Fläche“ in der Karte dargestellten Fläche im bisherigen Umfang,
 8. die einzelstamm- oder gruppenweise, bodenschonende Entnahme von Gehölzen ohne Nachpflanzung auf den in der Karte als „Wiedervernässungsbereich“ und „Naturnaher Moorwald“ dargestellten Flächen im Zeitraum vom 01.10. eines Jahres bis zum 28.02. des darauf folgenden Jahres.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Flächen, sofern keine zusätzlichen Entwässerungsmaßnahmen durchgeführt werden und das Bodenrelief nicht verändert wird nach folgenden Maßgaben:
1. die Nutzung der kariert dargestellten Flächen als Acker und die Umwandlung und Nutzung als Dauergrünland und der späteren Rückumwandlung in Acker; ohne Neuanlage von Sonderkulturen wie z. B. Spargel und Heidelbeeren,
 2. die oben genannte landwirtschaftliche Bodennutzung als Dauergrünland auf den in der Karte als Dauergrünland I dargestellten Flächen, jedoch ohne Umwandlung der Grünland- in Ackerernutzung, ohne Ackerzwischenutzung und ohne Veränderung des Bodenreliefs (keine Einebnung und keine Planierung),
 3. die oben genannte landwirtschaftliche Bodennutzung als Dauergrünland auf den in der Karte als Dauergrünland II dargestellten Flächen, jedoch nur mit folgenden Maßgaben:
 - a) keine Grünlanderneuerung, eine Nachsaat als Übersaat ist möglich,
 - b) keine maschinelle Bodenbearbeitung im Zeitraum vom 01. März bis 15. Juni eines jeden Jahres,
 - c) kein Ausbringen von Gülle oder Jauche,
 - d) keine Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel,
 - e) Mähen erst nach dem 15. Juni eines jeden Jahres.
 4. die Unterhaltung bestehender Entwässerungseinrichtungen; die Instandsetzung nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahmen,
 5. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
 6. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 7. die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben sowie von vorübergehend nicht genutzten Ackerflächen (Stilllegungsflächen).
- Die zuständige Naturschutzbehörde kann Abweichungen von den Regelungen der Nummern 2 und 3 zustimmen, sofern dies nicht dem Schutzzweck widerspricht.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft auf den in der maßgeblichen Karte als „Forstwirtschaftsflächen“ dargestellten Flächen gemäß § 11 NWaldLG mit folgenden Maßgaben:
- a) keine Maßnahmen, welche die Entwässerung einzelner Flurstücke verstärken,
 - b) Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

- (5) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 4 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung oder im Anzeigeverfahren Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.
- (6) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und des § 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.
- (7) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5

Erlaubnisvorbehalt

- (1) Die zuständige Naturschutzbehörde erteilt auf Antrag eine Erlaubnis zur Durchführung folgender Maßnahmen, sofern dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird:
 1. Änderung bestandskräftiger Torfabbaugenehmigungen einschließlich aller festgelegten Herrichtungsmaßnahmen,
 2. Abbau von Resttorfbänken,
 3. Einrichtungen der Besucherlenkung (z. B. Naturlehrpfad, Aussichtsturm u. ä.).
- (2) Die Erlaubnis kann gemäß § 36 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes mit Nebenbestimmungen versehen werden, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

§ 6

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 42 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.

§ 7

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Zur Pflege und Entwicklung des Gebietes sind von den Eigentümern und Nutzungsberechtigten insbesondere folgende Maßnahmen zu dulden:
 1. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG,
 2. das Entfernen von Gehölzen, soweit dies für die Erhaltung einer offenen Hochmoorlandschaft erforderlich ist,
 3. die Anlage und das Nacharbeiten von Verwallungen und Dämmen, soweit dies für eine Hochmoorregeneration erforderlich ist,
 4. das Schließen von Gräben auf ungenutzten Flächen, soweit sie ausschließlich der Entwässerung des jeweiligen Flurstücks dienen.
- (2) Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen können - soweit erforderlich - in einem Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellt werden.

§ 8

Verstöße

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 44 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 23 Abs. 2 BNatSchG das Gebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstört, beschädigt oder verändert oder wer das Gebiet außerhalb der Wege betritt, ohne eine nach § 4 erforderliche Anzeige oder ohne das eine nach § 4 erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 44 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Regelungen des § 3 Abs. 3 verstößt, ohne dass eine nach § 3 Abs. 3 erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.

§ 9
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Verordnungen über die Naturschutzgebiete „Aschener Moor“ vom 18.02.1986 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Nr. 5 vom 26.02.1986, Seite 139 f.) und „Am Heeder Moor“ vom 17.10.1994 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Nr. 23 vom 28.10.1994 , S. 690 f.) außer Kraft.

Diepholz, den 09.07.2012
gez. C. Bockhop
Landrat

